

Wiesbaden, den 7. Dezember 2016

**Hinweise für die Durchführung von Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie von Volksbegehren und Volksentscheiden (Art. 124 Hess. Verfassung)**

Der Betrieb von Lautsprechern, das Anbringen und Aufstellen von Wahlplakaten in der Öffentlichkeit gehören zu den legalen Mitteln des Wahlkampfes der politischen Parteien. Zur „Öffentlichkeit“ gehören auch die öffentlichen Straßen.

Ab sofort ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO dürfen Lautsprecher zum Zwecke der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor dem Wahltag, nicht am Wahltag selbst, ausschließlich innerhalb geschlossener Ortslage betrieben werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen. Er hat außerhalb geschlossener Ortslagen insbesondere auf Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen), Landesstraßen und deren Knotenpunkte zu unterbleiben.
- Der Betrieb von Lautsprechern ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in Wohngebieten, Kurgebieten und Gebieten für Krankenhäuser, Pflegeanstalten unzulässig.
- Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen beim Einsatz von Lautsprechern 90 dB(A) 0,5 m vor den geöffneten Fenstern der Anwohner nicht überschreiten.
- Zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf an Bundes- und Landesstraßen außerhalb geschlossener Ortslage Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.

Eine geschlossene Ortslage liegt gemäß Nr. I VwV zu den Zeichen 310/311 StVO ohne Rücksicht auf die Gemeindegrenze und der Straßenbaulast in der Regel dann vor, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahren beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.

Für Außerortsstraßen ist Folgendes zu beachten:

- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zur Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Das Anbringen von Wahlwerbung an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Insoweit wird ausdrücklich auf § 33 Abs. 2 StVO verwiesen.
- Das Anbringen von Wahlwerbung an Straßenbäumen ist zu untersagen.

- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen sowie im Innenrand von Kurven.
- An Bundesautobahnen, Kraftfahrstraßen und außerorts an autobahnähnlich ausgebauten Straßen, an deren Auf- und Abfahrten sowie an Brückengeländern über Bundesfern- und Landesstraßen außerhalb geschlossener Ortslage ist das Anbringen von Wahlwerbung unzulässig.

Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggfls. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.
- Die Verkehrssicherungspflicht für die Wahlplakate obliegt dem Erlaubnisempfänger.
- Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden oder die Gemeinden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (§§ 8, 9 FStrG, §§ 16, 17, 23 HStrG) haben sie davon auszugehen, dass ein öffentliches Interesse an ihrer Erteilung besteht bzw. das Gründe des allgemeinen Wohls eine Abweichung erfordern.
- Die Ausnahmegenehmigungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen wird verzichtet.

Allgemein gelten folgende Regelungen:

- Die Wahlwerbung ist spätestens sieben Tage nach dem Wahltag zu entfernen. Erfolgt dies nicht, wird die zuständige Straßenmeisterei im Wege der Ersatzvornahme die Wahlwerbung entfernen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden in Rechnung gestellt. Die Parteien sind vorab von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde über diese Regelung zu informieren.
- Die vorstehenden Regelungen gelten, mit Ausnahme des Verbots, Wahlwerbung an Verkehrszeichen anzubringen (§ 33 Abs. 2 StVO) nicht, soweit die Gemeinden innerhalb der geschlossenen Ortslage für die Genehmigung zur Aufstellung von Wahlwerbung selbst zuständig sind.
- Den Gemeinden steht es frei, die vorstehenden Regelungen sinngemäß für ihren Bereich anzuwenden.